



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG  
Entscheid Nr. 94/2024  
vom 19. September 2024  
Geschäftsverzeichnissnr. 8108  
AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 2. November 2023, dessen Ausfertigung am 17. November 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches insofern, als das Berufsverbot, das das Insolvenzgericht aufgrund dieser Bestimmung gegen den Konkurschuldner oder die Personen, die dem Konkurschuldner gleichgestellt werden, verhängen kann, dessen offensichtlich grobes Verschulden zum Konkurs beigetragen hat, als eine Sanktion strafrechtlicher Art ausgelegt wird, gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, in denen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verankert ist, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches, der bestimmt:

« § 1er. Le tribunal de l'insolvabilité qui a déclaré la faillite, ou si celle-ci a été déclarée à l'étranger, le tribunal de l'insolvabilité de Bruxelles, peut s'il est établi qu'une faute grave et caractérisée du failli a contribué à la faillite, interdire, par un jugement motivé, à ce failli d'exploiter, personnellement ou par interposition de personne, une entreprise.

[...]

§ 3. Pour l'application du présent article, sont assimilés au failli, les administrateurs et les gérants d'une personne morale déclarée en faillite, dont la démission n'aura pas été publiée un an au moins avant la déclaration de la faillite ainsi que toute personne qui, sans être administrateur ou gérant, aura effectivement détenu le pouvoir de gérer la personne morale déclarée en faillite.

[...]

§ 5. La durée de cette interdiction est fixée par le tribunal conformément aux paragraphes 1er, 3 et 4. Elle ne peut excéder dix ans.

[...]

§ 6. Le tribunal peut assortir l'interdiction d'un sursis pour une durée de trois ans ou suspendre le prononcé pour une même durée. Le tribunal précise les conditions auxquelles il soumet le sursis ou la suspension du prononcé ».

Die fragliche Bestimmung ist in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt worden durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX 'Insolvenz von Unternehmen' in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches ». Sie ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten.

B.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde angeführt:

« Les interdictions étaient jusqu'à présent contenues dans l'Arrêté royal n° 22 du 24 octobre 1934 relatif à l'interdiction judiciaire d'exercer certaines fonctions ou activités. Les dispositions relatives à l'insolvabilité contenues dans l'arrêté royal sont extraites de l'AR et introduites dans ce titre sous une forme légèrement adaptée.

Dans la mesure où la Cour européenne des droits de l'homme estimerait que la déchéance est une sanction pénale, il a été estimé opportun d'introduire la possibilité d'une suspension du prononcé et d'une condamnation conditionnelle.

Il n'a pas paru opportun de soumettre les titulaires de professions libérales soumis à des règles disciplinaires propres aux interdictions de ce livre. Ceci aurait pu conduire à une double peine » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 105).

B.3. Die in Rede stehende Bestimmung beruht auf Artikel 3*bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 « über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben » und nicht auf den Artikeln 1 und 1*bis* desselben Erlasses.

Dieser Artikel übertrug dem Handelsgericht die Befugnis, ein Berufsverbot gegen den Konkursschuldner, den Verwalter oder den Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft zu verhängen, « wenn erwiesen [war], dass ein offensichtlich grobes Verschulden von ihm zum Konkurs beigetragen [hatte] » (Artikel 3*bis* §§ 2 und 3).

Er war eingefügt worden durch Artikel 87 des Gesetzes vom 4. August 1978 « zur wirtschaftlichen Neuorientierung ».

B.4. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass ihr Ziel « die Sanierung der Handelsfunktion » war (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415/1, S. 46). In den Vorarbeiten heißt es:

« Il s'agit d'éliminer du circuit commercial ceux qui, comme administrateurs, gérants ou personnes ayant effectivement détenu ce pouvoir, ont commis une faute grave et caractérisée ayant contribué à la faillite de leur société. Ces dispositions complètent ainsi l'interdiction déjà contenue dans l'arrêté royal n° 22 du 24 octobre 1934 à l'encontre des faillis non réhabilités.

[...]

D'autre part, il s'agit d'aggraver la responsabilité de ces mêmes administrateurs, gérants et personnes interposées lorsqu'en cas de faillite, il y a insuffisance d'actif et faute de gestion ayant conduit à cette situation. [...]

Cet ensemble législatif est constitué d'autant de dispositions dissuasives au comportement des pourvoyeurs de main-d'œuvre qui camouflent leurs opérations par la constitution de sociétés sans moyens financiers légalement saisissables par leurs créanciers ou qui laissent les sociétés dont ils sont les dirigeants de droit ou de fait, tomber en faillite sans conséquence dommageable aucune ni pour leur patrimoine personnel ni même pour la possibilité de recommencer leur commerce sous une autre façade » (ebenda, SS. 46-47).

B.5. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass ein Verschulden grob ist, sofern es sich um ein « unentschuldbares » Verschulden handelt, « das eine angemessen umsichtige und sorgfältige Führungskraft nicht begangen hätte, das gegen die wesentlichen Normen des Lebens in einer Gesellschaft verstößt, nicht an einer arglistigen Täuschung erkennbar, aber ihr nahe ist » (Brüssel, 23. März 2023; Brüssel, 7. April 2022, 2021/AR/1472; Lüttich, 21. Juni 2021, 2020/RG/826; Lüttich, 25. Februar 2016). Das Verschulden ist « offensichtlich », wenn es « eindeutig erkennbar » ist, « was bedeutet, dass die Handlung von jedem vernünftigen Menschen als grob fehlerhaft wahrgenommen werden können muss: Dem Urheber war bewusst oder hätte bewusst sein müssen, dass sie zum Konkurs der Gesellschaft beitragen würde » (Brüssel, 23. März 2023; Brüssel, 7. April 2022, 2021/AR/1472; Lüttich, 21. Juni 2021, 2020/RG/826; Lüttich, 25. Februar 2016). Schließlich muss das « Verschulden nicht der einzige Ursprung des Konkurses sein, sondern es genügt, dass es zu ihm beigetragen hat, wobei es keine Rolle spielt, ob andere Faktoren ebenfalls die Ursache dafür sind » (Lüttich, 21. Juni 2021, 2020/RG/826; Lüttich, 25. Februar 2016).

### *Zur Hauptsache*

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7.1. Obgleich sich die Vorabentscheidungsfrage auf den gesamten Artikel XX.229 des Wirtschaftsgesetzbuches bezieht, geht aus dem Vorlageentscheid hervor, dass sie sich nur auf die Paragraphen 1, 3, 5 Absatz 1 und 6 dieses Artikels bezieht.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.7.2. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan entschieden hat, dass erwiesen ist, dass der Berufungskläger vor ihm es unterlassen hat, die Steuererklärungen abzugeben, die Steuern der Gesellschaft zu zahlen oder Rückstellungen dafür in der Rechnungslegung zu bilden, dass er Schulden und Geldbußen infolge der Nichtzahlung der Steuerschulden der Gesellschaft hat sich anhäufen lassen und dass er Rechtsgeschäfte unter Missachtung der Rechte Dritter vorgenommen hat.

B.8.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.8.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, liegt außerdem die Idee zugrunde, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass es jedermann zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung erlaubt, festzustellen, ob die Handlung strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber durch hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der eine Handlung vornimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen diese Handlung haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.8.3. Sofern mit dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip, wie in B.5.2 erwähnt, das Ziel verfolgt wird, demjenigen, der eine Handlung vornimmt, zu ermöglichen, vorher auf geeignete Weise einschätzen zu können, welche strafrechtliche Folge an diese Handlung geknüpft ist, hängt dieses Prinzip eng mit dem in Artikel 14 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip zusammen, wo geregelt ist:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.9.1. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.9.2. Insofern er verlangt, dass jede Straftat durch das Gesetz vorgesehen ist, hat Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

B.9.3. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stellt eine Maßnahme eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, wenn sie gemäß der Einstufung im innerstaatlichen Recht eine strafrechtliche Beschaffenheit aufweist, oder wenn aus der Art des Verstoßes, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Beschaffenheit und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen

aufgelegt wird, hervorgeht, dass sie eine bestrafende und somit abschreckende Beschaffenheit aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2016:1115JUD002413011, §§ 105-107; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2009:0210JUD001493903, § 53; Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2006:1123JUD007305301, §§ 30-31). Diese Kriterien gelten alternativ und nicht kumulativ. Jedoch vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Auffassung, dass ein kumulativer Ansatz möglich ist, wenn kein Kriterium allein entscheidend ist (EuGHMR, 24. Februar 1994, *Bendenoun gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:1994:0224JUD001254786, § 47).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wendet dieselben Kriterien an, was die Anwendung von Artikel 7 der vorerwähnten Konvention betrifft (EuGHMR, 4. Oktober 2016, *Žaja gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1004JUD003746209, § 86; Entscheidung, 9. Juni 2016, *Société Oxygène Plus gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2016:0517DEC007695911, § 43; 15. Mai 2008, *Nadtochiy gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2008:0515JUD000746003, § 32; Entscheidung, 24. November 1998, *Brown gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1998:1124DEC003864497), der eine ähnliche Tragweite wie Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgrund von Artikel 52 Absatz 3 derselben Charta hat (EuGH, Große Kammer, 5. Dezember 2017, *M.A.S. und M.B.*, ECLI:EU:C:2017:936, Randnr. 54).

B.10. Im vorliegenden Fall ist es nicht notwendig zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme eine strafrechtliche Beschaffenheit im Sinne der vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, die das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, aufweist. Es reicht nämlich aus festzustellen, dass Artikel XX.229 §§ 1, 3, 5 Absatz 1 und 6 des Wirtschaftsgesetzbuches in jedem Fall die Bedingungen der Klarheit und Vorhersehbarkeit, denen die Gesetze in Strafsachen gemäß diesem Legalitätsprinzip genügen müssen, erfüllt.

B.11. Wenn er die Klarheit und Vorhersehbarkeit der fraglichen Maßnahme beurteilt, muss der Gerichtshof im Auge haben, dass sich diese Maßnahme an Personen richtet, die ein Unternehmen betreiben, oder an die Verwalter oder Geschäftsführer einer juristischen Person, die alle Berufsfachkräfte sind. Man kann von jedem Unternehmer erwarten, dass er die

notwendige Sorgfalt bei der Ausübung seines Berufes an den Tag legt und dass er besondere Sorgfalt darauf verwendet, die Risiken zu bewerten, die seine Tätigkeit mit sich bringt.

B.12. Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Ausdruck « offensichtlich grobes Verschulden, das zum Konkurs beigetragen hat » auf Artikel 3*bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 beruht. Dieser Ausdruck wurde auch in den Artikeln 265, 409 und 530 des Gesellschaftsgesetzbuches verwendet, die die Haftung der Verwalter betreffen. Wie in B.5 erwähnt, existiert zu diesem Ausdruck eine umfangreiche Rechtsprechung.

Die fragliche Bestimmung übernimmt auf diese Weise einen Ausdruck, der aus einer früheren Gesetzgebung stammt, für die es ausreichende Präzisierungen in der Rechtsprechung gibt, um dem Rechtssubjekt für sein Verhalten Aufschluss zu geben.

B.13. Artikel XX.229 §§ 1, 3, 5 Absatz 1 und 6 des Wirtschaftsgesetzbuches ist vereinbar mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.229 §§ 1, 3, 5 Absatz 1 und 6 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. September 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul